

**4.**

Aufgrund von § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394ff.) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende Zulassungsordnung erlassen:<sup>1</sup>

## **Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies der Europa-Universität Viadrina**

**vom 14.6.2006**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Master-Studiengang European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

### **§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) bei Bewerbern,<sup>2</sup> deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch ein themengebundenes wissenschaftliches Essay. Die nach den Zentralbereichen des Studiengangs spezifizierten Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November öffentlich bekannt gegeben. Das Essay soll fünf Seiten umfas-

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 06.12.2006 erteilt.

<sup>2</sup> Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

sen und auf deutsch oder englisch geschrieben sein. Alternativ kann die Bachelorarbeit eingereicht werden, wenn sie ein für den Master-Studiengang European Studies relevantes Thema behandelt.

- c) die Motivation durch ein einseitiges Motivationsschreiben;
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

### **§ 3 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“**

(1) Jeweils zum Wintersemester werden 20 Studierende zugelassen, die innerhalb des Studiengangs die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ absolvieren.

(2) Für die Ausrichtung „Mehrsprachigkeit“ können sich Studierende bewerben, die neben der DSH in zwei der drei Sprachen Englisch, Französisch und Polnisch bereits zu Studienbeginn über die Studierfähigkeit verfügen. Dies geschieht über den Nachweis von Sprachkenntnissen auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates bzw. Uni-Cert II in diesen drei Sprachen bzw. über die in einem Anhang zur Prüfungsordnung genannten Äquivalente. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber belegen kann, dass er aus einem Land mit der jeweiligen Amts- oder Muttersprache stammt, oder dass er ein Studium in englischer, französischer oder polnischer Unterrichtssprache absolviert hat.

### **§ 4 Zulassungskommission**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs European Studies, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 6 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten der Universität die für eine Zulassung zum Master-Studiengang European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

## **§ 5 Studienplätze**

(1) Je ein Drittel der Studienplätze sollen an Absolventen der Europa-Universität, an Bewerber mit Abschlüssen aus EU-Staaten inklusive der Bundesrepublik Deutschland und an Bewerber mit Hochschulabschlüssen aus Nicht-EU-Staaten vergeben werden.

(2) Die Studienplätze sollen gleichmäßig auf die vier Bereiche Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft verteilt werden.

(3) Zu jedem Wintersemester werden 15 Absolventen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (AMU) für den Bereich Politik zugelassen, die von einem gemeinsamen Gremium von Vertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der AMU und einem oder mehreren Vertretern des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs European Studies bestimmt werden.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens nach Maßgabe von § 2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplazierte Bewerber nach.

## **§ 7 Bewerbungsfristen**

(1) Als Bewerbungsfrist werden für Bildungsländer (deutscher Hochschulabschluss) inklusive der Absolventen der Europa-Universität der 15. September für das darauf folgende Wintersemester und der 15. März für das darauf folgende Sommersemester festgelegt. Gleichermaßen werden für Bildungsländer der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationssamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

## **§ 8 Zulassung**

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang European Studies trifft der Präsident der Universität nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

## **§ 9 Zulassungsentscheidung**

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang European Studies tritt am 01.10.2006 in Kraft.